

Abwasserbeseitigung

Merkblatt für die Beseitigung von Regenwasser und häuslichem Abwasser

Je nach den örtlichen Gegebenheiten kommen für die Abwasserbeseitigung unter anderem folgende Lösungen in Frage:

- Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- Einleiten in eine Abwassersammelgrube, deren Inhalt von der Kommune entsorgt wird
- Einleitung des Abwassers in ein Gewässer, gegebenenfalls nur nach vorheriger Behandlung in einer Kleinkläranlage

Die Einleitung von Regen- und/oder häuslichem Schmutzwasser in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies gilt sowohl für die Einleitung in ein Oberflächengewässer als auch für die Einleitung ins Grundwasser.

Wird bei der Planung eines Vorhabens eine der nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten zur Beseitigung des Regen- und/oder häuslichen Schmutzwassers vorgesehen, ist neben der evtl. notwendigen Baugenehmigung und landschaftsschutzrechtlichen Befreiung, eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich:

- Versickern^{1,2} des Regenwassers oder des mittels einer Kleinkläranlage behandelten Schmutzwassers in das Grundwasser.
- Einleiten des Regenwassers oder des mittels einer Kleinkläranlage behandelten Schmutzwassers in ein Oberflächengewässer.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist über die örtlich zuständige Stadt oder Gemeinde beim Landrat, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen.

Kreisverwaltung Viersen

Amt für Technischen Umweltschutz

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

Um eine möglichst zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sollte der Antragsvordruck benutzt werden.

¹ Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

² Der Abstand der Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze muss mehr als 2 m (bei gemeinsam genutzten Anlagen entfällt diese Vorgabe) und zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung mehr als 6 m betragen.

Abwasserbeseitigungspflicht

Grundsätzlich liegt die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers bei den Städten und Gemeinden. Üblicherweise erfolgt dies über eine öffentliche Kanalisation. Eine andere Variante ist das Sammeln des Abwassers in Sammelgruben auf den jeweiligen Grundstücken und der Abtransport des Abwassers zur öffentlichen Kläranlage durch ein Unternehmen, welches durch die Kommune beauftragt worden ist.

Auf Grundstücken im Außenbereich, auf denen auch in der Zukunft nicht die Verlegung einer Kanalisation geplant ist, können vollbiologische Kleinkläranlagen errichtet werden. Hierzu muss die Pflicht zur Abwasserbeseitigung auf den Nutzungsberechtigten übertragen werden. Ist eine Übertragung erfolgt, ist der Nutzungsberechtigte abwasserbeseitigungspflichtig und damit für das Behandeln und Einleiten des Abwassers zuständig.

Für die Entsorgung des in der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Schlammes bleibt die Kommune zuständig, das heißt die Schlammabfuhr erfolgt durch ein von der Kommune beauftragtes Unternehmen. Informationen, ob und wann die Kanalisierung Ihres Grundstückes beabsichtigt ist, erhalten Sie bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

Funktionsweise einer Kleinkläranlage

In einer Kleinkläranlage ist das häusliche Abwasser so zu behandeln, dass schädliche Inhaltstoffe zurückgehalten oder abgebaut werden und eine anschließende Einleitung des gereinigten Abwassers in das Grundwasser bzw. in ein Oberflächengewässer möglich ist.

In allen Kleinkläranlagen durchläuft das Abwasser zunächst eine mechanische Reinigungsstufe. Dies ist üblicherweise ein Dreikammersystem. Je nach Größe bezeichnet man das Dreikammersystem als Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfallgrube.

In der mechanischen Reinigungsstufe werden absetzbare Stoffe, also die Feststoffe bzw. der Schlamm zurückgehalten. Dieser Schlamm ist regelmäßig (üblicherweise einmal jährlich) durch ein Unternehmen, welches durch die Kommune beauftragt wurde, entsorgen zu lassen.

Im Anschluss an die mechanische Reinigungsstufe wird eine weitere Behandlungsstufe zum Abbau der gelösten Inhaltstoffe nachgeschaltet. Hier gibt es eine Vielzahl verschiedener Systeme, welche in der Tabelle auf der folgenden Seite aufgeführt sind.

Bei der Planung einer Kleinkläranlage sind die örtlichen Besonderheiten jedes Grundstückes zu berücksichtigen, da nicht überall jede Variante zulässig ist. Folgende Aspekte können die Wahl des Typs der Kleinkläranlage beeinflussen oder den Bau einer Kleinkläranlage unmöglich machen:

- Lage in einem Wasserschutzgebiet
- Höhe des Grundwasserstandes
- Bodenart
- Platzverhältnisse auf dem Grundstück
- Abstand der Kleinkläranlage zu einem Brunnen

Um diese Randbedingungen überprüfen zu können, ist die oben genannte wasserrechtliche Erlaubnis / Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen zu beantragen.

Typen von Kleinkläranlagen

Typ	Funktionsweise	Vorteil	Nachteil	Einleitung
Tropfkörper	Abwasser wird nach mechanischer Reinigung auf Lava-Schlacke geleitet, hier erfolgt biologische Behandlung durch Mikroorganismen	Kontrollmöglichkeit des behandelten Abwassers	Große Einbautiefe Hoher Wartungsaufwand	Muldenversickerung Teich Oberflächengewässer
Festbettanlage	Abwasser wird nach mechanischer Reinigung mit Pressluft von unten belüftet, Mikroorganismen wachsen auf einem Gitter, welches Festbett genannt wird	Geringe Einbautiefe Nachrüstung ist möglich Kontrollmöglichkeit des behandelten Abwassers	Hohe Betriebskosten durch Stromverbrauch und Wartungsaufwand	Muldenversickerung Teich Oberflächengewässer
SBR-Anlage Sequenz Batch Reactor	Abwasser wird nach mechanischer Reinigung mit Pressluft von oben belüftet, Mikroorganismen setzen sich als Schlamm zum Boden ab und das Klarwasser wird abgepumpt	Geringe Einbautiefe Nachrüstung ist möglich Kontrollmöglichkeit des behandelten Abwassers	Hohe Betriebskosten durch Stromverbrauch und Wartungsaufwand	Muldenversickerung Teich Oberflächengewässer
Pflanzenkläranlage	Abwasser wird nach mechanischer Reinigung durch ein Pflanzenbeet geleitet	Geringe Betriebskosten Geringer Wartungsaufwand Gute Möglichkeiten für Kosteneinsparung durch Eigenbeteiligung bei Errichtung der Anlage Kontrollmöglichkeit des behandelten Abwassers	Großer Flächenbedarf Abwasserbehandlungsanlage ist sichtbar	Muldenversickerung Teich Oberflächengewässer

Zuständigkeiten im *privaten* Bereich:

Stadt/Gemeinde	Name	Zimmernummer	Telefonnummer	E-mail
Kempen, Brüggen	Frau Geerkens	2327	391277	heidi.geerkens@kreis-viersen.de
Grefrath, Nettetal, Willich, Schwalmthal	Herr Erkens	2320	391293	sascha.erkens@kreis-viersen.de
Viersen, Tönisvorst	Frau Strötges	2327	391829	sieglinde.stroetges@kreis-viersen.de
Niederkrüchten	Herr Bongartz	2320	391274	herbert.bongartz@kreis-viersen.de
Rechtliche Angelegenheiten	Frau Killewald	2326	391273	maren.killewald@kreis-viersen.de

Zuständigkeiten im *landwirtschaftlichen* Bereich:

Stadt/Gemeinde	Name	Zimmernummer	Telefonnummer	E-Mail
Grefrath, Kempen, Tönisvorst, Vie-Boisheim, Vie-Dülken, Willich	Frau von Fürstenberg	2235	391234	theres.vonfuerstenberg@kreis-viersen.de
Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmthal, Viersen, Vie-Süchteln	Herr Scheewe	2230	391230	michael.scheewe@kreis-viersen.de

Zuständigkeiten im *gewerblichen* Bereich:

Stadt/Gemeinde	Name	Zimmernummer	Telefonnummer	E-mail
Brüggen, Kempen,	Herr Quiring	2234	391176	joerg.quiring@kreis-viersen.de
Nettetal	Frau Roelofs	2228	391174	ilona.roelofs@kreis-viersen.de
Tönisvorst, Willich	Herr Cramer	2339	391787	michael.cramer@kreis-viersen.de
Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal	Frau Zillessen	2339	391175	laura.zillessen@kreis-viersen.de
Viersen	Frau Gerlach-Günsch	2234	391173	sinah.gerlach-guensch@kreis-viersen.de